

TÄTIGKEITSBERICHT

des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen
Sven Carlson

für den Zeitraum vom

1. November 2016 bis zum 31. Oktober 2017

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß
§ 36 Satz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes
in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis:

A.	Zusammenfassende Würdigung	- 2 -
B.	Aufgaben des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen	- 5 -
C.	Rechtliche Entwicklung des Datenschutzrechts	- 7 -
1.	DSGVO	- 7 -
2.	Entwurf zur Neuregelung der E-Privacy-Verordnung	- 10 -
D.	Datenschutz bei Radio Bremen	- 11 -
1.	Einführung von Microsoft Office 365	- 11 -
2.	Gutachten über die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewährten Leistungen	- 14 -
3.	Datenschutzrechtliche Schulungen	- 16 -
4.	Arbeitsgruppe IT-Sicherheit	- 17 -
5.	Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich	- 17 -
E.	Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug	- 19 -
1.	Eingaben und Auskunftersuchen von Beitragszahlern und sonstigen Personen oder Stellen	- 20 -
2.	Überprüfung der IT-Sicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG	- 20 -
3.	Treffen mit den Landesdatenschutzbeauftragten	- 21 -
4.	Angabe der Beitragsnummer im Adressfeld eines Briefes	- 22 -
F.	Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum	- 24 -
G.	Weitergehende Aktivitäten des Datenschutz- beauftragten	- 25 -
1.	Zusammenarbeit im AK DSB	- 25 -
2.	Vertretung des AK DSB in der europäischen Daten- schutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie	- 25 -

A. Zusammenfassende Würdigung

Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 1. November 2016 bis zum 31. Oktober 2017 dokumentiert. Der Tätigkeitsbericht umfasst sowohl meine Aktivitäten als Datenschutzbeauftragter für den journalistisch-redaktionellen Bereich als auch meine Betätigung als sogenannter behördlicher Datenschutzbeauftragter im administrativen Bereich.

Auch dieser Berichtszeitraum war von einer Vielzahl von datenschutzrechtlichen Anforderungen geprägt. Neben der Prüfung von Verträgen oder der Beratung in betrieblichen Angelegenheiten bestanden meine Hauptaufgaben darin, ARD-weite Vorhaben zu begleiten, Schulungen der Mitarbeitenden durchzuführen und die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorzubereiten.

Die DSGVO wird auch bei Radio Bremen tiefgreifende Veränderungen mit sich bringen. In meinen letzten Tätigkeitsbericht hatte ich bereits über deren Verabschiedung durch das Europäische Parlament berichtet. Ab dem 25. Mai 2018 wird die DSGVO unmittelbare Wirkung entfalten und die nationalen datenschutzrechtlichen Regelungen, wie z.B. das Bundesdatenschutzgesetz sowie die Landesdatenschutzgesetze, in ihrer jetzigen Form ablösen.

Innerhalb der ARD bzw. des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gibt es eine Vielzahl von Vorhaben, die ein gemeinsames und abgestimmtes Vorgehen der zuständigen Datenschutzbeauftragten erfordern. Die geplante Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter wird dies noch verstärken, da mit einer Steigerung von senderübergreifenden Planungen und Beschaffungen, insbesondere im IT-Bereich, zu rechnen ist. Die Abstimmung mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Rundfunkanstalten sowie die Festlegung von einheitlichen Bewertungsstandards ist zwar zeit- und arbeitsintensiv, führt aber aufgrund der Vorteile der Arbeitsteilung und der Einheitlichkeit des Vorgehens zu effizienten Ergebnissen.

Darüber hinaus war ich auch bei Radio Bremen in Projekte und Vorgänge eingebunden, in denen datenschutzrechtliche Beratungen benötigt und/oder entsprechende Prüfungen erforderlich waren. Dabei ging es zumeist auch um die Frage, wie wir einerseits unseren Programmauftrag zeitgemäß erfüllen und andererseits die IT-Sicherheit gewährleisten können. Jede Gefahr für die IT-Systeme von Radio Bremen stellt gleichzeitig eine Gefahr für den Sendebetrieb, für die vertraulichen Unternehmensdaten, die personenbezogenen Daten sowie den Informantenschutz dar.

Diese Ziele miteinander in Einklang zu bringen, ist nicht nur eine Aufgabe des IT-Bereichs, der IT-Sicherheitsbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten, sondern erfordert die Unterstützung aller Mitarbeitenden, insbesondere der Führungskräfte, die in den jeweils von ihnen verantworteten Bereichen für ein entsprechendes Bewusstsein sorgen müssen.

Im Berichtszeitraum sind die IT-Systeme von Radio Bremen wieder mehrfach angegriffen worden. Auch wenn es dabei nicht zu wesentlichen Einschränkungen oder Störungen des Sendetriebs und der vorhandenen IT-Systeme gekommen ist, so ist festzustellen, dass der Aufwand, der für die Abwehr und die Beseitigung von Störungen aufgebracht werden muss, immer größer wird. Radio Bremen war zwar nicht direkt von WannaCry, einer Schadsoftware für die Betriebssysteme von Microsoft Windows, betroffen, allerdings mussten zur Abwehr nächtliche Updates in Sonderschichten eingespielt werden. Eine andere Schadsoftware bewirkte, dass die Nutzung des Produktionsspeichers, über den z.B. Filmbeiträge und sonstiges Bildmaterial abrufbar sind, nur verlangsamt möglich war. Weitere Angriffe konnten mittels entsprechender Software entdeckt und abgewehrt werden.

Die Vielzahl der Vorgänge, mit denen ich in datenschutzrechtlicher Hinsicht im Berichtszeitraum beschäftigt war, macht es erforderlich, sich in diesem Tätigkeitsbericht auf die Darstellung von grundsätzlichen und exemplarischen Einzelfragen zu beschränken.

Förmliche Beanstandungen mussten nicht ausgesprochen werden. Schon die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Themen Datenschutz und IT-Sicherheit im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wichtige Rolle einnehmen. In der Regel werde ich schon präventiv in die jeweiligen Prozesse eingebunden und um datenschutzrechtliche Einschätzungen gebeten. Das erleichtert nicht nur meine Arbeit, sondern sorgt auch dafür, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen von Beginn an berücksichtigt werden.

Dank gebührt vielen Kolleginnen und Kollegen sowie Abteilungen und Bereichen, die mir kompetent mit Rat und Tat zur Seite standen und dabei halfen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt werden konnten. Hervorheben möchte ich dabei Malte Spiegelberg, den Datenschutzbeauftragten der Bremedia Produktion GmbH, sowie die Mitglieder der bereichsübergreifenden Arbeitsgruppe IT-Sicherheit.

Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

<http://www.radiobremen.de/unternehmen/organisation/datenschutz100.html>

abrufbar sein.

B. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen habe ich die Aufgabe, den Einzelnen in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch und bei Radio Bremen beachtet und eingehalten werden.

Als Datenschutzbeauftragter bin ich gemäß § 36 Satz 2 BremDSG in der Ausübung meines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen unterstehe ich der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter im Justizariat seit meiner Bestellung zum Datenschutzbeauftragten durch den Rundfunkrat am 19. Juni 2002 wahr.

Die strengen datenschutzrechtlichen Regelungen gelten im Bereich der journalistisch-redaktionellen Tätigkeiten nur begrenzt, da der Gesetzgeber der durch Art. 5 Absatz 1 Satz 2 GG gewährleisteten Presse- und Rundfunkfreiheit Rechnung zu tragen hatte. Gemäß § 36 Satz 3 BremDSG bin ich für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, zuständig. Hier übe ich das alleinige datenschutzrechtliche Kontrollrecht aus.

Außerhalb dieser Zuständigkeit obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit der Freien Hansestadt Bremen. Eine entsprechende Aufteilung der Überwachungszuständigkeiten gilt ansonsten nur beim Rundfunk Berlin-Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Datenschutzbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war auch in diesem Berichtszeitraum jederzeit konstruktiv und kollegial.

Auch nach der Einführung der bereits erwähnten DSGVO, auf die ich unter C.1. vertieft eingehen werde, wird das beschriebene Prinzip des Medienprivilegs erhalten bleiben.

Art. 85 Absatz 1 DSGVO enthält den allgemeinen Auftrag an die Mitgliedstaaten, einen Ausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Meinungs- und Informationsfreiheit herzustellen. Die Mitgliedsstaaten sind gehalten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen, literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken von zahlreichen Kapiteln der DSGVO abzuweichen oder Ausnahmen vorzusehen, sofern dies für den Ausgleich der betroffenen Grundrechte erforderlich ist. Der Begriff Journalismus ist dabei weit auszulegen - so ist es im Erwägungsgrund zu Art. 85 DSGVO verankert.

Damit wurde die Notwendigkeit von Ausnahmeregelungen und Einschränkungen des Datenschutzrechts zum Schutze der Medien anerkannt sowie die in Deutschland insoweit bestehenden Regelungen bestätigt. Eine Abänderung der gesetzlichen Ausgestaltung des Medienprivilegs ist auch aus Sicht der Betroffenen nicht erforderlich, weil die im Äußerungsrecht bestehenden zivilrechtlichen Ansprüche auf Unterlassung, Widerruf, Gegendarstellung, Richtigstellung und Schadensersatz in Kombination mit den in Betracht kommenden strafrechtlichen Vorschriften ausreichend sind, um deren Allgemeines Persönlichkeitsrecht im Bedarfsfalle schützen zu können. Flankiert werden diese Betroffenenrechte durch die von den Gerichten im äußerungsrechtlichen Bereich über Jahrzehnte entwickelte und mittlerweile verdichtete Kasuistik. Eine Änderung dieser bewährten Praxis würde nicht nur zu Unsicherheiten führen, sondern könnte die Rundfunkberichterstattungsfreiheit gefährden.

Auch in diesem Zusammenhang muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Rundfunkanstalten vom Staat unabhängige, sich selbst verwaltende Anstalten des öffentlichen Rechts, welche dem staatlichen Einfluss entzogen sind und mit autonomen Kontrollorganen ausgestattet sind.

C. Rechtliche Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die rechtliche Entwicklung im Datenschutzrecht gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen betreffen wird.

1. DSGVO

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht geschildert, wird die am 14. April 2016 vom Europäischen Parlament verabschiedete DSGVO am 25. Mai 2018 unmittelbare Wirkung erzielen und die bis dahin geltende EU-Datenschutzrichtlinie ablösen. Da die DSGVO einen einheitlichen datenschutzrechtlichen Rahmen für die gesamte Europäische Union schafft, wird sie tiefgreifende Veränderungen des nationalen Datenschutzrechts mit sich bringen. Das hat zur Folge, dass sowohl das Bundesdatenschutzgesetz als auch die landesdatenschutzrechtlichen Regelungen in ihrer jetzigen Form ersetzt werden müssen. Auch viele bereichsspezifische Regelungen, wie z.B. Regelungen des Telemediengesetzes, werden entfallen.

Ziel der DSGVO ist es, einerseits die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen innerhalb der Europäischen Union zu vereinheitlichen und andererseits den freien Datenverkehr innerhalb des europäischen Binnenmarktes zu garantieren. Das angestrebte einheitliche datenschutzrechtliche Niveau innerhalb der Europäischen Union wird gerade in der globalen digitalen Welt immer wichtiger. Auch Radio Bremen muss die Umsetzung der DSGVO, die eine Vielzahl von Änderungen mit sich bringen wird, vorbereiten. Die Verantwortung zur Umsetzung der DSGVO obliegt den mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten befassten zuständigen Bereichen und ist bis Mai 2018 durchzuführen.

Wie alle anderen datenverarbeitenden Unternehmen muss auch Radio Bremen zukünftig nachweisen können, dass dort, wo personenbezogene Daten verarbeitet werden, die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Insoweit werden Dokumentations- und Rechenschafts-

pflichten eingeführt, die in einem solchen Maß bisher nicht bestanden haben.

Dies betrifft sowohl die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung (Rechtmäßigkeit, Zweckbindung und Transparenz) als auch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur IT-Sicherheit.

Darüber hinaus sieht die DSGVO im Rahmen dieser Rechenschaftspflichten als zentrales Element vor, dass jede verantwortliche Stelle ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten mit personenbezogenen Daten führt. Zwar ist auch schon jetzt vorgesehen, dass vergleichbare Verzeichnisse zu pflegen sind, jedoch werden zukünftig weitere Angaben gefordert, so dass alle bestehenden Verzeichnisse überarbeitet und angepasst werden müssen.

Eine weitere zentrale Anforderung der DSGVO ist das sogenannte Transparenzgebot. Das bedeutet, dass alle Betroffenen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, noch intensiver als bislang über die sie betreffende Datenverarbeitung informiert werden müssen. Daher sind dezidierte Informationspflichten und Auskunftsrechte vorgeschrieben, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen zu erteilen sind.

Das hat zur Konsequenz, dass Radio Bremen in der Lage sein muss, innerhalb der vorgegebenen Fristen über die Verarbeitungen von Daten einzelner Personen (z.B. Nutzerinnen und Nutzer unserer Telemedienangebote, Beitragszahlende, aber auch Vertragspartner oder Mitarbeitende des Hauses) auf Verlangen umfassend Auskunft zu erteilen.

Die nun anstehenden betrieblichen Anforderungen bestehen darin zu überprüfen, ob die derzeitigen Prozesse den Erfordernissen der DSGVO entsprechen oder angepasst werden müssen. Zudem ist sicherzustellen, dass wir Auskunft über sämtliche Daten erteilen können, die wir über die jeweils Betroffenen speichern.

Ferner ist zukünftig vor der Einführung von Datenverarbeitungsprozessen, die ein Risiko für die Verarbeitung personenbezogener Daten mit

sich bringen, eine formalisierte Risikoabwägung durchzuführen. Im Rahmen dieses zu dokumentierenden Prozesses sind die Risiken zu identifizieren und zu bewerten sowie Maßnahmen zur Risikominimierung zu beschreiben und umzusetzen.

Schließlich fordert die DSGVO, dass alle relevanten betrieblichen Dokumente an die neue Rechtslage anzupassen sind. Das heißt, dass alle Bezugnahmen auf das Bremische Datenschutzgesetz oder das Bundesdatenschutzgesetz durch entsprechende Normen der DSGVO ersetzt werden müssen, da die genannten und jetzt noch geltenden Vorschriften durch die DSGVO ersetzt werden.

Bei einem Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen und bei Verletzung der Rechte Betroffener sieht die DSGVO Geldbußen bis zu € 20 Millionen oder im Falle eines Unternehmens bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes vor.

Zu beachten ist außerdem, dass Betroffene zur Wahrung ihrer Rechte auch Verbraucherschutzorganisationen beauftragen können. Insoweit ist der Betroffene nicht mehr auf sich allein gestellt, sondern kann sich kompetenter Hilfe bedienen, ohne selbst ein finanzielles Risiko einzugehen. Auch das zeigt, dass es für Radio Bremen als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt wesentlich ist, eine sorgsame Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen. Unabhängig davon stünde es jedem Betroffenen frei, Radio Bremen wegen der Verletzung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verklagen.

Eine weitere in der DSGVO enthaltene Neuerung besteht darin, dass im Falle von datenschutzrechtlichen Verstößen die Aufsichtsbehörde zu informieren ist.

Festzuhalten bleibt, dass die DSGVO zahlreiche neue Anforderungen mit sich bringt, die sich auf nahezu alle Bereiche von Radio Bremen auswirken wird.

2. Entwurf zur Neuregelung der E-Privacy-Verordnung

Ende Oktober 2017 hat der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments (LIBE) dem Entwurf zur Neuregelung einer E-Privacy-Verordnung abschließend zugestimmt. Die dortigen Regelungen sollen die DSGVO im spezifischen Regelungsbereich der elektronischen Kommunikation ergänzen.

Die E-Privacy-Verordnung soll für Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten gelten und schafft Regelungen für Kommunikationsvorgänge wie Telefonate, Internetzugänge, E-Mails, Instant-Messaging-Dienste, Internet-Telefonie oder Personal-Messaging. In der derzeitigen Fassung sorgt die Verordnung u.a. für einen besseren Schutz vor Tracking durch Drittanbieter und werden neue Verpflichtungen für eine sichere digitale Kommunikation festgelegt. Die Daten der Betroffenen sollen erst nach deren ausdrücklicher Zustimmung verarbeitet und für kommerzielle Zwecke genutzt werden dürfen.

Starke Kritik an dem Entwurf gab und gibt es u.a. von Verlegern und Wirtschaftsverbänden. Inwieweit diese Kritik Einfluss auf die weiteren Beratungen des Entwurfs der E-Privacy-Verordnung haben wird, bleibt abzuwarten. Im nächsten Schritt werden das Europäische Parlament und anschließend der Europäische Rat über den Verordnungsentwurf abstimmen.

D. Datenschutz bei Radio Bremen

Im Berichtszeitraum hatte ich zahlreiche interne Anfragen von Führungskräften, Projektverantwortlichen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterschiedlichen Themen zu beantworten. Dabei ging es regelmäßig um Beratungen im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sowie um damit im Zusammenhang stehende Auslegungsfragen. Meine Tätigkeiten waren nicht nur auf Vorhaben beschränkt, die allein Radio Bremen betrafen, sondern es ging auch um Themen, die für eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten relevant waren.

Neben der allgemeinen Beratung bei Einzelfragen gehört es zu meinen Aufgaben, dass die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit Eingang in die Verträge finden, die Radio Bremen insbesondere mit IT-Dienstleistern schließt. Da deren Mitarbeitende dadurch regelmäßig auch mit personenbezogenen Daten von Radio Bremen in Berührung kommen, wurde in den zu Grunde liegenden Verträgen sichergestellt, dass den datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird.

1. Einführung von Microsoft Office 365

Aktuell gibt es in mehreren öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Überlegungen zur Einführung von Microsoft Office 365 in der sogenannten Europa-Cloud-Variante. Dabei geht es um die Bereitstellung einer IT-Infrastruktur (z.B. Speicherplatz, Rechenleistung oder Anwendungssoftware) über das Internet, ohne dass es entsprechender Installationen auf lokalen Rechnern oder eigenen Netzwerken bedarf.

Das stellt einen Paradigmenwechsel dar und ist mit datenschutzrechtlichen Risiken verbunden, da die Verarbeitung der Unternehmensdaten und der personenbezogenen Daten auf Dritte übertragen wird. Deshalb sollten bei der Entscheidung über die Einführung eines solchen Cloud-Dienstes die bestehenden Risiken unbedingt berücksichtigt werden.

So können mit der Einführung der Europa-Cloud Dritte auf die Daten der Rundfunkanstalten zugreifen. Dieses resultiert daraus, dass die Verarbeitung durch ein US-amerikanisches Unternehmen mit Hauptsitz in den USA erfolgt. Das erhöht die Gefahr, dass ausländische und US-amerikanische Behörden, wie Geheimdienste und Strafverfolgungsbehörden, Zugriff auf die Daten erlangen können.

Diese Risiken sind insbesondere bei der Verarbeitung von investigativen journalistischen Informationen relevant, aber auch in Bezug auf sensible personenbezogene Daten von Mitarbeitenden und Dritten. Der Schutz der sensiblen journalistischen Recherchedaten ist Kernaufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er ist elementarer Bestandteil und gleichzeitig Voraussetzung der Rundfunkfreiheit und darf durch die Einführung von Microsoft Office 365 nicht gefährdet werden.

Zudem garantiert die Microsoft Deutschland GmbH - anders als es die Bezeichnung Europa-Cloud suggeriert - nur für einen Teil der Daten, dass sie in Europa gespeichert werden. Dies birgt insofern ein Problem, als die Datenverarbeitung außerhalb von Europa nur unter bestimmten engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist. Allerdings ist datenschutzrechtlich umstritten, ob diese Bedingungen selbst rechtmäßig sind. Sollten sie gerichtlich aufgehoben werden, wäre eine erfolgte Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA unzulässig und wäre sicherzustellen, dass sie gänzlich rückübermittelt werden.

Dadurch, dass die Verarbeitung der Daten nicht auf eigenen Servern, sondern durch einen Dritten erfolgt, ist eine Kontrolle durch die Rundfunkanstalten nur schwer nachzuhalten. Dabei sind die beteiligten Häuser weitgehend auf Informationen, die von der Microsoft Deutschland GmbH über Internetseiten zur Verfügung gestellt und gleichzeitig kontinuierlich angepasst werden, auf mündliche Aussagen bzw. auf Testate und Zertifizierungen angewiesen. Letztendlich basiert eine solche Zusammenarbeit darauf, dass man dem Vertragspartner vertraut.

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Verfügbarkeit der Daten gefährdet ist, da sie nicht mehr in den IT-Systemen der Sender abgelegt

werden. Sie stünden im Falle von Ausfällen der technischen Infrastruktur nicht mehr zur Verfügung.

Da die Einführung von Microsoft Office 365 alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten beschäftigen wird, hat der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio (AK DSB) einen Beschluss mit den nachfolgenden Empfehlungen gefasst:

- Die Microsoft Deutschland GmbH muss tatsächlich und vertraglich die Einhaltung der erforderlichen technischen Sicherheitsmaßnahmen garantieren, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten. Dies ist durch entsprechende Testate nachzuweisen.
- Bei der Nutzung von Microsoft Office 365 ist zu gewährleisten, dass besonders vertrauliche personenbezogene Daten, insbesondere investigative Recherchedaten nicht in einer Cloud verarbeitet werden dürfen und die Möglichkeit der lokalen Speicherung auch weiterhin technisch gewährleistet wird. Dies setzt voraus, dass in den Rundfunkanstalten eine entsprechende Informationsklassifizierung vorgenommen wird und eine Festlegung erfolgt, wie mit vertraulichen Daten umzugehen ist.
- Es ist ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abzuschließen, der den Vorgaben der DSGVO entspricht und die datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten sowie die Kontrollrechte der Rundfunkanstalten regelt.
- Neben dem Auftragsdatenverarbeitungsvertrag sind zusätzlich die von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln in den abzuschließenden Vertrag aufzunehmen.
- Für den Fall, dass die derzeit bestehenden rechtlichen Instrumentarien, die eine Datenverarbeitung außerhalb des europäischen Rechtsraums ermöglichen, für unzulässig erklärt werden, ist die Rückübermittlung der Daten zu gewährleisten.

2. Gutachten über die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewährten Leistungen

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat die Kienbaum Consultants International GmbH beauftragt, ein Gutachten über die im öffentlich-rechtlichen Rundfunk gewährten Leistungen (bestehend aus den Komponenten Vergütungen und Nebenleistungen) zu erstellen, um die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten untereinander sowie mit dem öffentlichen Dienst, der kommerziellen Medienwirtschaft und der allgemeinen Wirtschaft zu vergleichen.

Um die gewünschte Vergleichbarkeit herzustellen, wurden Berufs- und Referenzgruppen gebildet und sollten bis zu 31 Merkmale pro Person übermittelt werden. Das führte im Ergebnis dazu, dass in den Fällen, in denen bestimmte Funktionen nur von einer oder wenigen Personen wahrgenommen werden, eine anonymisierte Weitergabe der Daten nicht mehr möglich war.

Aufgrund der Betroffenheit aller öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurden die jeweils zuständigen Datenschutzbeauftragten eingebunden. In einem entsprechenden Beschluss des AK DSB wurden Empfehlungen gegeben, wie bei der Weitergabe der angeforderten Daten ein möglicher Personenbezug ausgeschlossen und die Anonymisierung der Daten gewährleistet werden kann.

Die Umsetzung erfolgte in der Weise, dass Tätigkeiten oder Funktionen, die von weniger als vier Mitarbeitenden wahrgenommen werden, so zusammengefasst wurden, dass Gruppen von mindestens vier oder fünf Personen entstanden. In den Fällen, in denen eine solche Gruppenbildung systematisch nicht möglich war, wurde durch das Weglassen einzelner oder mehrere Daten eine Anonymisierung erreicht.

Daneben waren die Besonderheiten der jeweiligen anstaltsspezifischen Rechtsgrundlagen zu beachten.

So war die Weitergabe der entsprechenden Daten des Intendanten, der Direktorin für Unternehmensentwicklung und Betrieb sowie des Programmdirektors datenschutzrechtlich gemäß § 25 Absatz 8 Radio Bremen-Gesetz (RBG) unproblematisch. Dort ist vorgesehen, dass sämtliche ihnen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Vergütungen und Leistungen unter Nennung des Namens in geeigneter Form auf den Internetseiten von Radio Bremen zu veröffentlichen sind. Folglich sind diese Informationen allgemein zugänglich, so dass einer personenbezogenen Weitergabe der Angaben an die KEF nichts im Wege stand.

Gleiches gilt für außertariflichen Angestellten, deren Anstellungsverträge der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen und die unter die Regelung des RBG in seiner Fassung vom 22. März 2016 fallen. Für diesen Personenkreis ist eine Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen unter Namensnennung gemäß § 16 Absatz 6 Satz 3 RBG zu veröffentlichen.

Es verblieben insgesamt drei außertariflich Beschäftigte, für die eine solche Veröffentlichungspflicht nicht bestand, da ihren Verträgen vor Inkrafttreten des RBG vom 22. März 2016 vom Verwaltungsrat zugestimmt worden war. Folglich mangelte es bei diesen Mitarbeitenden an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten.

Eine Datenübermittlung an die KEF war dort nur möglich, wenn die Betroffenen in die Datenweitergabe einwilligen würden. Deshalb wurden sie über das von der KEF in Auftrag gegebene Gutachten informiert und darüber aufgeklärt, dass eine Weitergabe der sie betreffenden Daten nur dann erfolgen könne, sofern sie eine entsprechende Einwilligung abgeben würden. Ebenso wurden sie darauf hingewiesen, dass die Abgabe einer solchen Erklärung freiwillig sei. In den Fällen, in denen die Einwilligung zur Datenübermittlung nicht erteilt wurde, ist die Übermittlung der Daten unterblieben.

Darüber hinaus hat die KEF eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung mit der Kienbaum Consultants International GmbH geschlossen und darin die notwendigen Vorgaben zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen (Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Daten) geregelt.

3. Datenschutzrechtliche Schulungen

Im Berichtszeitraum haben Malte Spiegelberg, der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH, und ich insgesamt 43 einstündige Schulungen der Mitarbeitenden durchgeführt.

Neben der Vermittlung von datenschutzrechtlichen Grundlagen bildeten dabei praxisbezogene Inhalte einen Schwerpunkt der Schulungen. Ziel war es, die insgesamt 419 geschulten Mitarbeitenden besser in die Lage zu versetzen, die bestehenden Gefahren - sowohl für den Schutz personenbezogener Daten als auch für die IT-Sicherheit - besser einschätzen und idealerweise abwehren zu können. Dies ist in Zeiten, in denen sogenannte Hacker- und Virenangriffe keine abstrakte Gefahr mehr darstellen, von besonderer Bedeutung.

Gegenstand der Schulungen waren insbesondere die gesetzlichen Grundlagen des Schutzes der personenbezogenen Daten, die bestehenden Ansprüche der Betroffenen, die Besonderheiten beim Verarbeiten von Daten in einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten, die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Daten sowie die Folgen von Verstößen. Daneben wurden Möglichkeiten aufgezeigt, ein individuelles und leicht merkbares Passwort zu kreieren, wurden typische Gefahren aufgezeigt, die bei der Nutzung unserer IT-Systeme bestehen und wurde auf die wesentliche Bedeutung der Unterscheidung zwischen der dienstlichen und privaten Nutzung von technischen Geräten hingewiesen.

4. Arbeitsgruppe IT-Sicherheit

Im Berichtszeitraum hat die interdisziplinär besetzte Arbeitsgruppe IT-Sicherheit insgesamt fünf Mal getagt. In ihr sind neben Vertretern aus der Koordination Technik und dem IT-Bereich, eine Vertreterin der Programmdirektion, die IT-Sicherheitsbeauftragte, der Datenschutzbeauftragte der Bremedia Produktion GmbH sowie ich in meiner Funktion als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen vertreten.

Es hat sich gezeigt, dass der ursprünglich vorgesehene monatliche Sitzungsrhythmus nicht einzuhalten war und zudem auch nicht erforderlich ist. Der nunmehr zweimonatige Sitzungsturnus ist ausreichend, um den beabsichtigten Austausch zu grundsätzlichen Themen zu gewährleisten. Auf diese Weise wird der bereichsübergreifende Informations- und Abstimmungsbedarf sichergestellt, so dass die datenschutzrechtlich geforderte Beteiligung in der Regel in einem sehr frühen Stadium erfolgt.

5. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Durch einen Hinweis eines Mitglieds des Rundfunkrats haben wir Kenntnis davon erlangt, dass es im Zuge des Abrufs unserer Telemedienangebote zu Datenübermittlungen von IP-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer an einen Server in den USA gekommen ist.

Dies stand im Zusammenhang mit dem von uns eingesetzten Dienst von ScribbleLive, den wir im Rahmen der aktuellen Berichterstattung einsetzen, um in Echtzeit in einen unmittelbaren Dialog mit unseren Nutzerinnen und Nutzern zu treten. Dort werden Inhalte sowie Bilder und Videos gepostet, Umfragen erstellt, Kommentare zugelassen und die sozialen Medien moderiert und kuratiert.

Durch den Abschluss von bilateralen Vereinbarungen mit den jeweiligen Diensteanbietern bemühen wir uns, die in der Europäischen Union bestehenden datenschutzrechtlichen Standards sicherzustellen. Dies geschieht in der Regel im Verbund mit den übrigen Landesrundfunkanstalten. So ist über einen Rahmenvertrag, der mit ScribbleLive geschlossen

wurde, geregelt, dass ScribbleLive die anfallenden Daten der Nutzerinnen und Nutzer nicht auswerten und nicht weiterverbreiten darf.

Gegen diese Vereinbarung hat ScribbleLive verstoßen, indem Server im EU-Ausland angemietet und u.a. dafür genutzt wurden, die IP-Adressen der Nutzerinnen und Nutzer unseres Telemedienangebots zu speichern. Der innerhalb der ARD insoweit federführende SWR hatte davon ebenfalls keine Kenntnis. In sich anschließenden Gesprächen mit ScribbleLive wurde seitens der Kolleginnen und Kollegen des SWR deutlich gemacht, dass ein solches Vorgehen nicht zu akzeptieren sei, zumal das nicht den bestehenden vertraglichen Absprachen entsprach. Die Verantwortlichen von ScribbleLive versicherten, dass sich dies zukünftig nicht wiederholen werde.

Im Übrigen waren im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken keine gesonderten Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben von den Regelungen des Äußerungsrechts (z.B. Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des RBG (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.

Da ich für die äußerungsrechtlichen Angelegenheiten innerhalb des Justiziariats zuständig bin, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragter von solchen Vorgängen Kenntnis erlange.

E. Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug

Der Geschäftsbericht des Zentralen Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio (nachfolgend „Beitragsservice“ genannt) weist für das Jahr 2016 bezogen auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland 44,8 Millionen Beitragskonten aus. Im Bestand finden sich annähernd 39 Millionen Wohnungen, rund 3,7 Millionen Betriebsstätten, ca. 900.000 Gästezimmer, fast 125.000 Ferienwohnungen sowie nahezu 4,3 Millionen Kraftfahrzeuge.

Für Bürgerinnen und Bürger aus Bremen und Bremerhaven werden insgesamt 383.889 Beitragskonten geführt. Erfasst sind im Sendegebiet von Radio Bremen 337.711 Wohnungen, 26.568 Betriebsstätten, 7.803 Gästezimmer und Ferienwohnungen sowie 32.182 Kraftfahrzeuge.

2,92 Millionen Personen sind bundesweit von der Pflicht, Rundfunkbeiträge zu zahlen, befreit. In Bremen und Bremerhaven sind dies 46.662. Ermäßigungen erhalten insgesamt fast 469.000 Personen. In Bremen und Bremerhaven sind dies 3.328.

Für die Datenschutzkontrolle beim Beitragseinzug ist der jeweilige Datenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer des entsprechenden Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus. Wegen der weitergehenden Details verweise ich auf die Ausführungen unter B. dieses Berichts.

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die genannten Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 11 Absatz 2 RStV durch die vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte des Beitragsservice. Da sie ständige Teilnehmerin des AK DSB ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und dem Beitragsser-

vice in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbeauftragten des Beitragsservice war jederzeit problemlos und konstruktiv.

1. Eingaben und Auskunftersuchen von Beitragszahlern und sonstigen Personen oder Stellen

Grundsätzlich werden - sofern keine Besonderheiten ersichtlich sind - die Eingaben und Auskunftersuchen der im Sendegebiet von Radio Bremen ansässigen Petentinnen und Petenten von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage gerichtet ist. Vornehmlich sind dies der Beitragsservice und die Rundfunkbeitragsabteilung des Norddeutschen Rundfunks, der seit 2001 alle mit dem Rundfunkgebühren- bzw. Rundfunkbeitragseinzug bei Radio Bremen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten übernommen hat.

Im Berichtszeitraum wurden beim Beitragsservice vier Anfragen, beim Norddeutschen Rundfunk sechs Anfragen und beim Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen zwei Anfragen von betroffenen Beitragszahlern gestellt. In den meisten Fällen begehrten die Anfragenden Auskünfte über die zu ihrer Person gespeicherten Daten bzw. ihre Sperrung oder Berichtigung.

2. Überprüfung der IT-Sicherheit bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG

Die Überprüfung der IT-Sicherheit der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG, die von den Landesrundfunkanstalten beauftragt worden ist, rückständige Rundfunkgebühren bzw. Rundfunkbeiträge gegenüber den betroffenen Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern geltend zu machen, durch die Landesdatenschutzbeauftragten von Berlin, Bremen, Brandenburg und Hessen ist mittlerweile beendet.

Die prüfenden Landesdatenschutzbeauftragten haben nach fast sieben Jahren Prüfungsdauer ihren Bericht vorgelegt, der ca. 60 Hinweise zur Umsetzung und Nachbesserung im Bereich der Dokumentation empfiehlt.

Die Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG hat sich mit den dortigen Feststellungen befasst und einen Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen bereits umgesetzt. Die übrigen Hinweise werden bis spätestens August 2018 - abhängig von der Komplexität der einzelnen Anforderung und vom betrieblichen Aufwand - berücksichtigt werden.

Darüber hinaus führt der Datenschutzbeauftragte des Südwestrundfunks stellvertretend für die Datenschutzbeauftragten der anderen Landesrundfunkanstalten in unregelmäßigen Abständen Datenschutzkontrollen bei der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG durch, zuletzt am 1. Juni 2016. Diese Kontrolle erfolgte gemeinsam mit dem Leiter der Revision und der IT-Revisorin des Beitragsservice.

Der Creditreform Mainz Albert & Naujoks KG konnte erneut ein weiterhin hohes Datenschutzniveau bei der Bearbeitung der Beitragsangelegenheiten bescheinigt werden.

3. Treffen mit Landesdatenschutzbeauftragten

Im Januar 2017 fand ein Treffen von Vertretern der Landesdatenschutzbeauftragten und Vertretern des AK DSB statt.

Das Treffen diente in dieser Zusammensetzung einem ersten Kennenlernen und dem Austausch von datenschutzrechtlichen Themen im Zusammenhang mit der Rundfunkteilnehmerdatenverarbeitung beim Beitragsservice, den Konsequenzen der DSGVO für den Medienbereich, dem Einsatz von Cloud-Technologien, dem datenschutzgerechten Einsatz von HbbTV und dem Minderjährigen-Datenschutz. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren sich einig, dass es sinnvoll ist, sich zukünftig regelmäßig zu treffen, idealerweise zwei Mal im Jahr, sofern gemeinsame Themen vorliegen. Einen Termin für das nächste Treffen gibt es allerdings noch nicht.

4. Angabe der Beitragsnummer im Adressfenster eines Briefes

Über die Landesdatenschutzbeauftragte hat mich eine Beschwerde eines Rundfunkteilnehmers erreicht, mit der er sich gegen die Einsehbarkeit der Beitragsnummer im Adressfenster eines Briefes, den er vom Zentralen Beitragsservice erhalten hatte, wandte.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist diese Praxis nicht zu beanstanden, da es sich bei der Beitragsnummer um kein personenbezogenes Datum handelt. Es bestehen keine realistischen Chancen, dass unbeteiligte Dritte einen entsprechenden Personenbezug herstellen können. Der Kreis derjenigen, die das Adressfenster nach dem Versand des Briefes üblicherweise einsehen können, beschränkt sich auf die Empfängerin bzw. den Empfänger und die den Brief zustellenden Postbediensteten. Letztere sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen ihres Dienstverhältnisses verpflichtet.

Die Beitragsnummer stellt eine interne Ordnungsnummer des Beitragsservice dar, die keinerlei personenbezogene Bestandteile aufweist. Es fehlt z.B. an einem Geburtsdatum oder an Initialen der Betroffenen. Es handelt sich lediglich um eine laufende Nummerierung, die keinerlei Aussagen zu den Rundfunkteilnehmern hergeben.

Wie ich von den zuständigen Kolleginnen und Kollegen vom Beitragsservice erfahren konnte, ist das beschriebene Verfahren im Übrigen durch die Landesdatenschutzbeauftragten der Länder Hessen und Berlin geprüft und für datenschutzrechtlich unbedenklich befunden worden.

Die Sichtbarkeit der Beitragsnummer im Adressfenster ist zur schnellen und wirtschaftlichen Abwicklung des Rundfunkbeitragseinzugs erforderlich. Über die im Adressfeld sichtbare Beitragsnummer und die zusätzliche Vordrucknummer werden die unzustellbar zurückkommenden Sendungen ohne Öffnung des Briefumschlags und Entnahme des Inhaltes bearbeitet. Bei der Abwicklung des Rundfunkbeitragseinzugs machen unzustellbare Sendungen eine ins Gewicht fallende Menge aus. Im Jahr 2016 fielen ca. 2,8 Mio. derartige unzustellbare Briefsendungen an, mo-

natlich also bis zu 233.000 Stück. Müssten diese Sendungen beim Beitragsservice zur weiteren Bearbeitung erst geöffnet und der Inhalt entnommen werden, hätte das erheblichen zusätzlichen Zeit- und Personalaufwand zur Folge.

Gleichwohl habe ich die Anregung der Landesdatenschutzbeauftragten, Möglichkeiten der maschinellen Lesbarkeit oder andere technische Hilfsmittel anzuwenden, um die Notwendigkeit der Sichtbarkeit der Beitragsnummer entfallen zu lassen, an den Beitragsservice weitergegeben. Von dort wurde mir mitgeteilt, dass eine entsprechende Umsetzung für das erste Quartal im Jahre 2018 geplant sei.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum

Seit Februar 2017 sind alle Landesrundfunkanstalten an dem rechtlich unselbstständigen Informationsverarbeitungszentrum (IVZ) beteiligt.

Dort werden für die Rundfunkanstalten die Aufgaben der Datenverarbeitung, -erfassung und -nutzung wahrgenommen und durchgeführt. Dazu gehören die Einrichtung von Datenbanken, die Entwicklung von Software und die Durchführung von Arbeiten im Bereich betriebswirtschaftlicher IT-Anwendungen.

Für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Datenschutzbeauftragten der einzelnen Rundfunkanstalten zuständig, allerdings wird die Datenschutzbeauftragte des RBB - dem Prinzip der federführenden Zuständigkeit der Sitzanstalt folgend - vom IVZ und dem dortigen IT-Sicherheitsbeauftragten im Rahmen einer Erstbefassung in alle datenschutzrechtlich relevanten Fragen und Vorgänge einbezogen. Die Datenschutzbeauftragten der übrigen Rundfunkanstalten werden von ihr informiert, sofern es um Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung geht oder es eines abgestimmten Vorgehens bedarf.

Am 12. Dezember 2016 sowie am 12. Oktober 2017 fanden beim IVZ die jeweiligen jährlichen Treffen der Datenschutzbeauftragten, der IT-Sicherheitsbeauftragten sowie der zuständigen Mitarbeitenden des IVZ statt. In diesen Terminen informiert die Geschäftsleitung des IVZ über aktuelle Projekte mit datenschutzrechtlicher Relevanz. Anhaltspunkte, die ein Tätigwerden der Datenschutzbeauftragten erfordert hätten, haben sich dabei nicht ergeben.

G. Weitergehende Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten

1. Zusammenarbeit im AK DSB

Im Berichtszeitraum fand zwar nur eine Sitzung des AK DSB statt, allerdings haben sich die Mitglieder des Arbeitskreises darüber hinaus in anlass- und themenbezogenen Telefonschaltkonferenzen beraten.

Ziel der Zusammenarbeit im AK DSB ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkbeitragseinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind.

Thematische Schwerpunkte des AK DSB bildeten die bestehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Umsetzung der DSGVO und bei der möglichen Einführung von Cloud-Diensten bei der Verarbeitung von Daten. Aufgrund der senderübergreifenden Aufgaben wird eine koordinierte Zusammenarbeit der zuständigen Datenschutzbeauftragten immer wichtiger. Nur so kann den mittlerweile sehr komplexen Anforderungen Genüge getan werden.

2. Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie

Art. 29 Absatz 2 EU-Datenschutzrichtlinie sieht die Einsetzung einer Europäischen Datenschutzgruppe vor, die aus einzelnen Mitgliedern der Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht. Diese Gruppe berät die Europäische Kommission und trägt zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den Staaten der Europäischen Union bei. Seit Ende 2001 nimmt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des AK DSB an den Sitzungen der Gruppe teil. Dies ist nach wie vor der Datenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks.

Dadurch ist eine regelmäßige Information der übrigen Datenschutzbeauftragten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die sich abzeichnende Entwicklung und Meinungsbildung im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene sichergestellt.

Bremen, 31.Oktober 2017

Gezeichnet

Sven Carlson